



**Verfahren zur Anerkennung ausländischer Fahrlehrerlaubnisse/
Befähigungsnachweise zur Fahrschulerausbildung**

Antrag

Der Antrag kann formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

oder Online unter

poststelle@tlvwa.thueringen.de

Der Antragsteller hat bei der Antragstellung mitzuteilen, für welche Fahrlehrerlaubnisklasse er die Fahrlehrerlaubnis erwerben möchte. Sie können unter den oben genannten Adressen einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren, dabei ist grundsätzlich der **Personalausweis/ Reisepass mit amtlicher Meldebescheinigung** zum Zwecke der Identitätsfeststellung mitzubringen.

Einzureichende Unterlagen

Für das Anerkennungsverfahren sind im Original und in beglaubigter Übersetzung folgende Dokumente (gemäß § 5 FahrlG) einzureichen:

- ein **Identitätsnachweis** (Personalausweis/ Reisepass in amtlicher Beglaubigung sofern nicht persönlich vorgelegt),
- eine amtlich beglaubigte Kopie des **Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises** der zur Aufnahme des Fahrlehrerberufes im ausstellenden Staat berechtigt,
- eine dem **Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbare Bescheinigung des Staates, in welchem der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde (bei Vorlage nicht älter als drei Monate),

- ein **amtlicher Nachweis des Staates**, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, **dass kein Fall vorliegt, in dem die Ausübung des Berufs wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung** im Sinne des § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FahrIG **zu untersagen wäre** (bei Vorlage nicht älter als drei Monate) und
- eine Bescheinigung darüber, dass die **Tätigkeit des Fahrlehrers** innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung **mindestens zwei Jahre lang** ausgeübt wurde

Anpassungslehrgang/Eignungsprüfung

Ferner können bei wesentlichen Abweichungen in Ausbildung und Prüfung weitere Unterlagen angefordert werden, dies sind insbesondere Unterlagen zu Ausbildung, Prüfung und zur Berufserfahrung. Werden wesentliche Abweichungen festgestellt, kann ein höchstens **3-jähriger Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung** im Zuge des Anerkennungsverfahrens erforderlich sein.

Erteilen der inländischen Fahrlehrerlaubnis

Um im Fahrschüler in Deutschland auszubilden, bedarf es insbesondere der Erteilung der inländischen Fahrlehrerlaubnis. Diese kann ab Vollendung des 21. Lebensjahres erteilt werden, wenn der Bewerber körperlich, geistig, fachlich und pädagogisch geeignet ist und die zur Ausübung des Fahrlehrerberufes erforderliche Zuverlässigkeit nachgewiesen wird. Zum Nachweis der Berufszulassungsvoraussetzungen werden neben den einzureichenden Unterlagen folgende Dokumente (gemäß § 2 FahrIG) angefordert:

- ein **amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt**
- ein **Lebenslauf**
- ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C 1 geforderten Anforderungen an die **körperliche und geistige Eignung** und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse C geforderten **Anforderungen an das Sehvermögen**, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind,

- eine **amtlich beglaubigte Ablichtung** des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins bzw. einer **Fahrerlaubnis die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt**,
- ein **Führungszeugnis** im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als 3 Monate sein darf,
- eine **Auskunft aus dem Fahreignungsregister**

Zudem muss der Bewerber über die für die Ausübung des Fahrlehrerberufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (das Sprachniveau muss der **Kompetenzstufe C1** entsprechen).

Erteilen der inländischen Fahrschülerlaubnis

Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrschülerlaubnis/Befähigungsnachweises können diese in eine inländische Fahrschülerlaubnis umschreiben lassen. Dazu müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Befähigungsnachweis der EU, des EWR oder der Schweiz der zur selbstständigen Fahrschülerausbildung berechtigt
- deutsche Fahrlehrerlaubnis
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit
- Fähigkeit zur Erfüllung der Pflichten aus § 29 FahrlG
- Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen, Lehrmitteln und Lehrfahrzeugen die fahrlehrerrechtlichen Vorgaben entsprechen

Hinweis: Zum Antragsverfahren juristischer Personen und der Beantragung vorübergehender und gelegentlicher Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnisse informieren wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Kosten

Die Kosten für Beglaubigungen, Übersetzungen und Ausstellung der einzureichenden Nachweise sind durch den Bewerber zu tragen. Weitere Kosten entstehen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr:



- für das Ausstellen der Fahrlehrerlaubnis in Höhe von 40,90 Euro,
- für das Ausstellen der Fahrschulerlaubnis in Höhe von 102 Euro bei natürlichen Personen sowie in Höhe von 153 Euro bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

Zudem können Kosten im Anerkennungs- und Erteilungsverfahren für weitere Nachweise und Maßnahmen sowie weiterführende Überprüfungen der Sachbescheidungsvoraussetzungen entstehen.

Informationsschreiben Stand: 10. Juli 2019